

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

3.12.1941 (No. 41)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

Des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 3. Dezember 1941

Nr. 41

Inhalt

Seite

Berordnung über die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Schlachtviehhöfe und über die Bindung von Schlachtungen an öffentliche Schlachthäuser vom 8. Oktober 1941	709
Berordnung über die Einführung der Vorschriften zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 28. November 1941	710
Berordnung über die Übernahme und Verwertung des französischen Vermögens im Elsaß vom 1. Dezember 1941	711

Berordnung

über die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Schlachtviehhöfe
und über die Bindung von Schlachtungen an öffentliche Schlachthäuser
vom 8. Oktober 1941

§ 1

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, öffentliche Schlachthäuser und Schlachtviehhöfe in ausreichender Anzahl und Größe einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - bestimmt, an welchen Orten solche Anstalten zu errichten sind.

(2) Die Stadt- und Landkreise können verlangen, daß ihnen vorhandene Schlachtstätten und Schlachthöfe nebst allem Zubehör gegen angemessene Entschädigung übereignet werden. Gemeinden haben keinen

Anspruch auf Entschädigung; jedoch kann ihnen aus Billigkeitsgründen eine solche zugesprochen werden. Über die Verpflichtung zur Übereignung und Entschädigung entscheidet im Streitfalle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 2

(1) Gewerbliche Schlachtungen dürfen nur in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden. Die Verteilung der gewerblich Schlachtenden auf die einzelnen Anstalten erfolgt ohne Rücksicht auf Stadt- und

Landkreisgrenzen durch den Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

(2) Am Orte öffentlicher Schlachthäuser können mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - auch die Haus- schlachtungen an diese Anstalten gebunden werden.

§ 3

Mit der Durchführung der Verordnung wird der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - beauftragt, der auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften in § 1 und 2 für die einzelnen Schlachthäuser festsetzt.

Strasbourg, den 8. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die Einführung der Vorschriften zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung
vom 28. November 1941

§ 1

Im Elsaß werden die Abschnitte I und III der Reichsverordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) nach der jeweils gültigen Fassung nebst den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen für anwendbar erklärt.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) An Stelle der Landesarbeitsämter tritt die Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat Arbeits-einsatzverwaltung -.

§ 3

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1941 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß vom 26. April 1941 sowie die dazu ergangene Durchführungsanordnung vom 28. April 1941 (VBl. S. 338),

b) die Verordnung vom 23. Oktober 1941 zur Ergänzung der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer Bedeutung im Elsaß vom 26. April 1941 (VBl. S. 610).

Strasbourg, den 28. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die Übernahme und Verwertung des französischen Vermögens im Elsaß

vom 1. Dezember 1941

§ 1

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß ist berechtigt, das französische Vermögen, das nach den geltenden Vorschriften der Beschlagnahme unterliegt, für das Reich zu übernehmen.

Die Übernahme erfolgt durch Verfügung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß oder der von ihm beauftragten Stelle.

Bei der Übernahme ist der Wert des übernommenen Vermögens nach Richtlinien festzustellen, die der Chef der Zivilverwaltung erläßt.

§ 2

Das übernommene Vermögen kann verwertet werden. Die Verwertung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Kriegswirtschaft und der Neuordnung im Elsaß.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - und die Verwaltungs- und Polizeiabteilung - gemeinschaftlich.

Straßburg, den 1. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Der

Jahrgang 1940

des

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

ist seit langer Zeit vergriffen. Auf Grund der dauernden Nachbestellungen hat sich der Verlag entschlossen, den Jahrgang 1940 in

Neuaufgabe

zum **Vorbestellpreis von RM. 12,—** herauszugeben. Der Jahresband ist in Halbleinen gebunden und enthält sämtliche im Jahre 1940 erschienenen Verordnungsblätter einschließlich des zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnisses.

Vorbestellungen sind umgehend an den Verlag der Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17-19 zu richten.